

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1968

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	2. 3. 1968	Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	688
6022 2230 236	29. 1. 1968	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Kultusministers Schulbauförderung; Anrechnung des Wertes von kommunalen öffentlichen Schulgebäuden, die nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder aufgegeben werden	688

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Landesregierung		
18. 3. 1968	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	688
Landeswahlleiter		
21. 3. 1968	Bek. — Landtagswahl 1966; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	690
Finanzminister		
	Personalveränderungen	690
Arbeits- und Sozialminister		
15. 3. 1968	Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe	690
Hinweis		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 20. 3. 1968	692

2123

I.

**Beitragssordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 2. März 1968

Die Anlage zu § 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Juni 1956 (SMBI. NW. 2123) wird durch folgende Beitragstabelle ersetzt:

**Beitragstabelle
(gültig ab 16. April 1968)**

Der Beitragssatz beträgt je Kalendervierteljahr für

1. Zahnärzte mit RVO-Zulassung oder Knappschaftszulassung oder VdAK-Beteiligung und niedergelassene Fachzahnärzte	69.— DM sofern sie über 70 Jahre alt sind	53.— DM
2. niedergelassene Zahnärzte ohne RVO-Zulassung oder VdAK-Beteiligung und Fachzahnärzte ohne Kassenbeteiligung	37.— DM	
3. Assistenzzahnärzte und Vertreter	15.— DM	
4. beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte	9.— DM	

— MBl. NW. 1968 S. 688.

6022

2233

236

Schulbauförderung

Anrechnung des Wertes von kommunalen öffentlichen Schulgebäuden, die nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder aufgegeben werden

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6'241 — 6732 67.
d. Finanzministers — I A 1 — 659 68 —
u. d. Kultusministers — Z D 1 — 41.07 — 224 67 —
v. 29. 1. 1968

- 1 Kommunale Schulgebäude sollten wegen des großen Fehlbedarfs an Klassenräumen und des Mangels an Deckungsmitteln für neue Schulgebäude nur in unabsehbaren Fällen zweckfremd genutzt oder aufgegeben werden.
- 2 Kommunale Schulgebäude, die mit Mitteln des Schulbauprogramms nach § 17 FAG gefördert worden sind, erfüllen die Zweckbestimmung, solange sie von kommunalen Schulen genutzt werden. Ein Ausgleichsanspruch des Landes ist deshalb in der Regel nicht geltend zu machen, wenn das Gebäude für eine andere Schulform genutzt wird, soweit diese Schulform mit Mitteln des Schulbauprogramms nach § 17 FAG gefördert werden könnte.
- 3 Kann im Ausnahmefall ein funktionsfähiges Schulgebäude nicht mehr schulisch genutzt werden, ist anzustreben, daß es in erster Linie auf Dauer für kulturelle oder soziale Zwecke verwendet wird, die das Land mit Investitionszuwendungen aus anderen Haushaltsstellen fördert.
- 4 Ein Ausgleichsanspruch des Landes wird bei zweckentfremdeten kommunalen Schulgebäuden, die mit Landesmitteln gefördert worden sind, in der Regel nicht geltend gemacht, solange der Schulträger durch die Gebäude keine vermögenswerten Vorteile erzielt oder sie für private oder öffentliche Zwecke verwendet, die das Land allgemein mit Investitionszuwendungen fördert.
- 5 Bei zweckentfremdeten kommunalen Schulgebäuden, die baulich abhängig sind und nicht mehr verwertet werden können, besteht ein Ausgleichsanspruch des Landes **nicht** mehr. Die bauliche Abhängigkeit ist von der zuständigen staatlichen Baudienststelle festzustellen. Es ist davon auszugehen, daß zweckentfremdeten kommunale Schulgebäude, die älter als fünfzig Jahre sind, in der Regel als baulich abhängig gelten.

6 Werden kommunale Schulgebäude, die mit zweckgebundenen Landesmitteln gefördert worden sind, nicht mehr dem der Bewilligung zugrundeliegenden Verwendungszweck entsprechend genutzt oder aufgegeben (zweckentfremdet), so ist ein Ausgleichsanspruch des Landes geltend zu machen, wenn das Schulgebäude

- a) verkauft,
- b) vermietet,
- c) verpachtet oder
- d) für einen privaten oder öffentlichen Zweck verwendet wird, den das Land nicht allgemein mit Investitionszuwendungen fördert.

weil der Schulträger andernfalls vermögenswerte Vorteile haben würde, die in finanziellen Leistungen des Landes ihren Ursprung haben. Ein Ausgleichsanspruch ist auch dann geltend zu machen, wenn der Schulträger offensichtlich ohne zwingenden Grund auf eine wesentliche Einnahmemöglichkeit verzichtet.

7 Sofern ein Ausgleichsanspruch des Landes geltend gemacht wird, ist er nach dem Anteil der Landeszuzwendung an den zuschüffähigen Gesamtkosten (Mitarbeitungsquote)

- a) vom Netto-Verkaufserlös oder
- b) von dem für absehbare Zeit (Dauer des Vertrages) sich ergebenden Gesamtbetrag an Netto-Miet- oder Pachtzins oder
- c) vom Verkehrswert

für den Teil des Objektes zu berechnen, für den der Landeszuschuß gezahlt wurde. Dabei ist der Anteil der Landeszuzwendung an den Gesamtkosten um den Anteil der Zeit der Verwendung für schulische Zwecke an der ursprünglichen Gesamtlebensdauer zu kürzen. Die Gesamtlebensdauer und der Verkehrswert sind von der zuständigen staatlichen Baudienststelle festzustellen.

8 Einnahmen aus Ausgleichsansprüchen des Landes sind, soweit sie

- a) aus Mitteln des Schulbauprogramms nach § 17 FAG stammen, wieder den Mitteln des Steuerverbands zuzuführen und bei Kapitel 1401 Titel St 95 Abschnitt 4 zu buchen,
- b) aus Mitteln des Schulfinanzgesetzes oder des Grenzlandfonds stammen, wieder den Mitteln dieser Haushaltsstelle zuzuführen und durch Absetzen von der Ausgabe zu buchen.

9 Beantragt ein Schulträger, der ein nicht mehr zweckentsprechend genutztes Schulgebäude besitzt, die Förderung eines Schulneu- oder Erweiterungsbaues aus Landesmitteln, so ist der Landeszuschuß für das neue Vorhaben um den Ausgleichsanspruch des Landes nach Maßgabe der Nr. 6 zu kürzen.

10 Mit Landesmitteln geförderte Schulgebäude, die zweckfremd genutzt oder aufgegeben werden sollen, sind sechs Monate vor der Zweckänderung der Bewilligungsbehörde des Landes zu melden, die umgehend über den Ausgleichsanspruch des Landes entscheidet.

11 Dieser Gem. RdErl. ist mit Wirkung vom 1. Januar 1968 anzuwenden. Er ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

— MBl. NW. 1968 S. 688.

II.**Landesregierung****Behördliches Vorschlagswesen**

Bek. d. Landesregierung v. 18. 3. 1968

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 108. Sitzung am 14. 9. 1967, seiner 109. Sitzung am 21. 11. 1967, seiner 110. Sitzung am 14. 12. 1967 und seiner 111. Sitzung am 8. 2. 1968 die

nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Einstellung der polizeieigenen Hundezucht
Der Einsender hat nachgewiesen, daß die Aufzuchtkosten eines Hundes höher sind als der Kaufpreis für einen geeigneten Hund aus Privathand. Die Verwirklichung des Vorschlags führt daher zu erheblichen Haushaltseinsparungen.
Belohnung: 600,— DM
Einsender: Polizeihauptmeister F. Krause, Bork, Landespolizeischule für Diensthundführer
2. Herabsetzung der Schlüsselzahl bei der Vorbereitung der Wahl der Schöffen und Geschworenen
Die angestrebte Herabsetzung der Schlüsselzahl für die in die Vorschlagslisten nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) aufzunehmenden Personen wird eine wesentliche Verminderung des für die Durchführung der Wahl der Schöffen und Geschworenen erforderlichen Verwaltungsaufwandes sowohl bei den Gemeinden als auch bei den Gerichten zur Folge haben.
Belohnung: 250,— DM
Einsender: Stadtarittmann H. Schlichter, Wuppertal, Stadtverwaltung
3. Verfahrensänderung bei Übersendung der Änderungsmitteilungen im Rahmen der Umsteilung des Grundbuchs auf die Loseblattform
Bei Umschreibungen auf das Loseblatt-Grundbuch, bei denen sich ausschließlich die Nummer des Grundbuchblatts ändert, übersenden die Katasterämter die ihnen von den Amtsgerichten zugeleiteten Benachrichtigungsvordrucke den Finanzämtern zur Benachrichtigung der Bestandskopien.
Belohnung: 200,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter P. Müller, Jülich, Katasteramt
4. Ergänzung der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten durch technische Richtlinien für den Bau von Lehrschwimmbecken
Nach dem Vorschlag ist eine bessere Planungsvorbereitung beim Bau von Lehrschwimmbecken möglich.
Belohnung: 200,— DM
Einsender: Regierungsbaurat a.D. Töpler, Techn. Angestellter Scholl, Köln, Bezirksregierung
5. Tonrufunterdrückung beim Funkempfang im Hubschrauber
Das vom Einsender entwickelte Zusatzgerät stellt eine wesentliche Erleichterung für die Besatzungen der Hubschrauber dar; es schaltet die durch Tonrufaustungen der Bodenstationen (insbesondere der Fahrzeugstationen) entstehenden Pfeifgeräusche aus.
Belohnung: 200,— DM
Einsender: Polizeiobermeister R. Trapp, Düsseldorf, Fernmeldedienst
6. Bereinigung der kriminalpolizeilichen Sammlungen und Karteien
Nach dem Vorschlag werden die Aussonderungsfristen den Verjährungsfristen angepaßt, die das Strafgesetzbuch für die Strafverfolgung vorsieht.
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Kriminalobermeister Flache, Wuppertal, Polizeipräsidium
7. Änderung der Polizeidienstausweise
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Kreisamtmann E. Otto, Unna, Kreispolizeibehörde
8. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Fischereischeine
Belohnung: 100,— DM

9. Redaktionelle Umstellung bei der Klassifizierung der Deliktgruppen im Landes- und Bundeskriminalblatt
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Kriminalobermeister Flache, Wuppertal, Polizeipräsidium
10. Verfahren bei Lohnpfändungen gegen zivile Arbeitskräfte der NATO-Truppen in der Bundesrepublik
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Justizinspektor a. D. Bauer, Mönchengladbach
11. Angabe des Sparkassenkontos auf dem Vordruck „Beitr Nr. 7 FinMin NW“
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerobersekretär E. Heijenga, Dinslaken, Finanzamt
12. Änderung des Vordrucks „Kassenanweisung für die Auszahlung von Zeugen- und Sachverständigenentschädigung“
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Justizhauptsekretär E. Rippka, Köln, Amtsgericht
13. Änderung des § 34 der Strafregisterverordnung
Belohnung: 50,— DM
14. Fortfall der Mitteilungen der Versorgungsämter an die Fürsorgestellen der Kriegsopfer bei Ausstellung eines „Doppel“ der Rentenausweiskarte
Belohnung: 50,— DM
15. Änderung des Vordrucks „Gesellschaftssteuerbescheid“
Belohnung: 50,— DM
16. Änderung des Vordrucks „Börsenumsatzsteuerbescheid“
Belohnung: 50,— DM
17. Einführung eines Vordrucks „Kostennachricht — Anforderung eines Vorschusses in Erbscheinsachen“
Belohnung: 40,— DM
Einsender: Justizobersekretär G. Dahmen, Krefeld-Uerdingen, Amtsgericht
18. Starke Umrandung der Steuernummer bei den Ein-gabewertbogen für die Berechnung der Einkommen- und Kirchensteuer
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Steuerinspektor S. Becker, Schwelm, Finanzamt
19. Einführung eines durchzuschreibenden Vordrucks „BeitrNr 20 a“ zur Unterrichtung der Vollstreckungsschuldner über die Aufhebung der Pfändungsverfügung
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Steuersekretär H. Pretschner, Detmold, Finanzamt
20. Ergänzung des Vordrucks „Kostenfestsetzungsbесcheid“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Steueroberinspektor W. Schreiber, Solingen, Finanzamt West
21. Änderung der Ziffer 10 a) des Vordrucks „Berichtigung der V-Liste“ Anlage 1
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Steuerrat P. Wiedenbruch, Iserlohn, Finanzamt
22. Ergänzung des Vordrucks „Unbedenklichkeitsbescheinigung“
Belohnung: 30,— DM
Soweit kein Name aufgeführt ist, hat der Einsender darum gebeten, ungenannt zu bleiben.
Im gleichen Zeitraum sind den Einsendern 40 weiterer Vorschläge Buchpreise zuerkannt worden.

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1966****Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreservelisten**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 21. 3. 1968 —
I B 1/20 — 11.66.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Franz Knauschner ist am 9. März 1968 verstorben.

Als Nachfolgerin ist

Frau Else Warneke,
5828 Ennepetal-Milspe,
Ulmenstraße 23,

aus der Landesreservelisten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands — SPD — mit Wirkung vom 21. März 1968 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBI. NW. S. 1105) und v. 20. 7. 1966 (MBI. NW. S. 1449)

— MBI. NW. 1968 S. 690.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat K.-H. Stahlhut vom Finanzamt Münster-Stadt an die Großbetriebsprüfungsstelle Münster
Oberregierungsrat K. Stricker von Finanzamt Münster-Stadt an das Finanzamt Münster-Land

Oberregierungsrat Dr. E. Volke von der Konzernbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf II an das Finanzamt Duisburg-Süd

Oberregierungsrat E. Weber vom Finanzamt Lüdenscheid an die Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund

Regierungsrat J. Kalenberg vom Finanzamt Jülich an die Steuerfahndungsstelle Köln

Verwaltungsrat Dr. J. König vom Zweckverband für die Westfälische Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule Münster als Regierungsrat an das Finanzamt Siegen

Regierungsrat R. Pietsch vom Finanzamt Duisburg-Süd an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsräatin Dr. I. Sasse-Krug vom Finanzamt Remscheid an das Finanzamt Wuppertal-Barmen

Es ist ausgeschieden:**Finanzamt Münster-Land**

Regierungsrat Dr. H.-U. Walter

Finanzgericht**Es ist ernannt worden:****Finanzgericht Münster**

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) W. Loskant zum Finanzgerichtsrat

— MBI. NW. 1968 S. 690.

Arbeits- und Sozialminister**Öffentliche Anerkennung
der Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 3. 1968 —
IV B 2 — 6113

Als Träger der freien Jugendhilfe wurden nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248; SGV. NW. 216) am 15. 3. 1968 öffentlich anerkannt:

Die Zentrale des Sozialdienstes Katholischer Männer e. V., Sitz Düsseldorf,

mit ihren Ortsgruppen in

- Aachen
- Aldenhoven
- Alsdorf
- Bad Godesberg
- Baesweiler
- Bensberg
- Bergisch Gladbach
- Bergneustadt
- Beuel
- Bonn
- Brauweiler
- Brühl
- Burscheid
- Dülken
- Düren
- Düsseldorf
- Duisburg
- Duisburg-Hamborn
- Efferen
- Eitorf
- Emmerich
- Erkelenz

Finanzminister**Personalveränderungen****Es sind ernannt worden:****Oberfinanzdirektion Düsseldorf**

Ministerialrat Dr. K. Höning, Bundesrechnungshof, zum Oberfinanzpräsidenten

Regierungsbaudirektor E. Matthes zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsbaudirektor H.-M. Müller zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsbaudirektor C. Nellissen zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Essen

Regierungsrat Dr. L. Schneyer zum Oberregierungsrat

Finanzamt Oberhausen-Süd

Oberregierungsrat A. Vatter zum Regierungsdirektor

Finanzamt Solingen-West

Oberregierungsrat G. Liethmann zum Regierungsdirektor

Finanzbauamt Düsseldorf

Oberregierungsbaurat K. Büchler zum Regierungsbaurat

Finanzamt Bergheim

Oberregierungsrat Dr. W. Hanel zum Regierungsdirektor

Finanzamt Köln-Nord

Regierungsdirektor Dr. E. Doetsch zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Ahaus

Oberregierungsrat Dr. J. Ziegler zum Regierungsdirektor

Finanzamt Hagen

Regierungsdirektor Dr. K.-H. Schmiendorf zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Lippstadt

Oberregierungsrat H. Krause zum Regierungsdirektor

Finanzbauamt Paderborn

Regierungsbaurat W. Thöne zum Oberregierungsbaurat

Erkrath	Wassenberg
Eschweiler	Weiden
Essen	Wesel
Euskirchen	Wesseling
Frechen	Wipperfürth
Geilenkirchen	Wülfrath
Geldern	Wuppertal
Gleuel	
Goch	
Großkönnigsdorf	Ahaus
Gummersbach	Ahlen
Haan	Altena
Heinsberg	Arnsberg
Hennef	Attendorn
Hilden	Bad Salzuflen
Hochdahl	Beckum
Hückelhoven	Belecke
Hückeswagen	Bielefeld
Hüls	Billerbeck
Hürth	Bocholt
Jülich	Bochum
Kaldenkirchen	Borghorst
Kalkar	Borken
Kamp-Lintfort	Bottrop
Kempen	Büren
Kevelaer	Burgsteinfurt
Kleve	Castrop-Rauxel
Köln	Coesfeld
Kohlscheid	Datteln
Krefeld	Detmold
Langenfeld	Dortmund
Leichlingen	Drolshagen
Leverkusen	Dümen
Lobberich	Emsdetten
Meckenheim	Epe
Mettmann	Erwitte
Mönchengladbach	Fröndenberg
Monheim	Gelsenkirchen
Moers	Gelsenkirchen-Buer
Mülheim	Gescher
Neukirchen-Vluyn	Geseke
Neuß	Gladbeck
Oberhausen	Greven
Oberhausen-Sterkrade	Gronau
Opladen	Gütersloh
Porz	Hagen
Radevormwald	Haltern
Ratingen	Hamn
Remscheid	Hattingen
Remscheid-Lennep	Heessen
Rheinbach	Herdorf
Rheinberg	Herne
Rheinhausen	Herten
Rheydt	Hiltrup
Rodenkirchen	Hohenlimburg
Rösrath	Iserlohn
Siegburg	Kierspe
Solingen	Lage
Spich	Lemgo
Stolberg	Lendringen
Stommeln	Letmathe
Süchteln	Lippstadt
Sürth	Lüdenscheid
Troisdorf	Lüdinghausen
Unterbach	Lünen
Viersen	Lünen-Brambauer

Meggen	Schwerte
Menden	Sennestadt
Meschede	Siegen
Minden	Stadtlohn
Münster	Sundern
Mülheim-Sichtigvor	Unna
Neheim-Hüsten	Vreden
Neubeckum	Wadersloh
Nottuln	Waltrop
Ochtrup	Wanne-Eickel
Oelde	Warburg
Oer-Erkenschwick	Warendorf
Oerlinghausen	Warstein
Olpe	Wattenscheid
Paderborn	Wenden
Plettenberg	Werohl
Recklinghausen	Werl
Rheda	Werne
Rheine	Wickede
Schötmar	Wiedenbrück
Schwelm	

— MBl. NW. 1968 S. 690.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 20. 3. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20323	5. 3. 1968	Vierte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	63
311	7. 3. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene	64
792	6. 3. 1968	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen	64

— MBl. NW. 1968 S. 692.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.